

Fragen der Produkthaftung im Hinblick auf den Betrieb unbemannter Schiffe

29.06.2017 – Carina Lutter

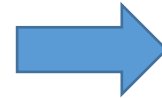
Einfluss der Technik auf die Schiffführung

- Sensoren (Kameras, Radar, Sonar , LiDAR)-> „situation awareness“ (SA)
 - Kommunikationstechnik (Übermittlung von Daten zwischen Schiff und Remote Controller/ Controller/ Servern/ anderen Datenquellen)
 - Software
 - Umsetzung der Steuerungsbefehle des Remote Controllers
 - das „autonome System“ -> selbstlernende Algorithmen, künstliche Intelligenz
 - eigenständige Navigation und Kollisionsverhütung
 - der Mensch nimmt nur noch eine überwachende Rolle ein
- ➔ wachsende Verantwortung des Herstellers

Verantwortung des Herstellers

Hersteller

- des unbemannten Schiffes
- der integrierten Software
- von Zulieferteilen (Maschine, Ruderanlage, Sensoren etc.)



Reeder -> ggf. vertraglich, **ProdHaftG, deliktische Produkthaftung**

Dritte -> **ProdHaftG, deliktische Produkthaftung**

Haftung nach dem ProdHaftG

Haftungsgrundlage § 1 I S. 1 ProdHaftG

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Das unbemannte Schiff als Produkt

Legaldefinition § 2 ProdHaftG

„jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität“

- Endprodukte: Schiff
- Teilprodukte: Software, sonstige Bestandteile

Das unbemannte Schiff als Produkt

Produkteigenschaft von Software

- § 2 ProdHaftG „bewegliche Sache“
- Rückgriff auf § 90 BGB -> körperliche Gegenstände
- Computerprogramme sind geistige nicht verkörperte Leistungen
 - aber i.d.R. auf Datenträger gespeichert
 - z.B. auf der Festplatte des Schiffes
 - ➔ hinreichende Verkörperung

Produktfehler

- Unbestimmter Rechtsbegriff „berechtigte Sicherheitserwartungen“
- Keine absolute Sicherheit
- zum Zeitpunkt in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde (§ 3 I lit. c ProdHaftG)
- Kriterien
 - Darbietung (§ 3 I lit. a ProdHaftG) Produktbeschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Werbung oder Beratungs- und Verkaufsgespräche
 - Gebrauch mit dem billigerweise gerechnet werden kann (§ 3 I lit. b ProdHaftG) bestimmungsgemäße Verwendung und vorhersehbarer Fehlgebrauch
 - Art des Produktfehlers Rückgriff auf die Fallgruppen der deliktischen Produkthaftung

Produktfehler

Fallgruppen der deliktischen Produkthaftung

- **Konstruktionsfehler**
Einhaltung der Vorschriften zu Bau und Ausrüstung von Schiffen
- **Fabrikationsfehler**
Abweichung von herstellereigenen Qualitätsanforderungen
- **Instruktionsfehler**
Anweisung zum sicheren Gebrauch, Warnung vor Produktrisiken
- **(Produktbeobachtungsfehler)**

Produktfehler

Sicherheitserwartungen an Software

- Ab einem gewissen Grad an Komplexität keine fehlerfreie Programmierung möglich
 - Forderung nach 100 % Sicherheit für z.B. Steuerungssoftware, Software im medizinischen Bereich
 - Im Ergebnis
 - Anwendung derselben Grundsätze wie für andere Produkte
 - Basissicherheit + Steigerung der Erwartungen entsprechend der drohenden Gefahr
- ➔ Enorme Gefahren für Leib und Leben von Menschen auf See, daher hohe Sicherheitserwartungen an Steuerungssoftware unbemannter Schiffe

Hersteller

- Endprodukthersteller § 4 I S. 1 1. Var. ProdHaftG
 - Haftung für das gesamte Produkt
- Teilprodukthersteller § 4 I S. 1 3. Var. ProdHaftG
 - Haftung für das Teilprodukt
- Gesamtschuldnerische Haftung § 5 S. 1 ProdHaftG
- Innenausgleich mehrerer Ersatzpflichtiger nach Verursachungsbeiträgen § 5 S. 2 ProdHaftG

Schutzbereich des ProdHaftG

- Verletzung eines geschützten Rechtsguts des § 1 I S. 1 ProdHaftG
 - Leib und Leben von Menschen
 - Sachen
- Kein Ersatz von primären Vermögensschaden
- Einschränkung der Ersatzfähigkeit von Sachschäden durch § 1 I S. 2 ProdHaftG
 - Der Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt **und**
 - Vom Geschädigten hauptsächlich hierzu verwendet
 - Andere Sache als das fehlerhafte Produkt

Schutzbereich des ProdHaftG

- Der Art nach gewöhnlich zum privaten Ge- und Verbrauch bestimmt
 - Weder zu beruflichen, gewerblichen, noch freiberuflichen Zwecken bestimmt
 - Maßgebend ist die Verkehrsauffassung
 - ➔ Kein Ersatz für Schäden an Containerschiffen, Terminals etc.
- Tatsächliche Verwendung zu privaten Zwecken
 - ➔ Kein Ersatz für Schäden an Händlerware

 **Ersatzfähigkeit von Sachschäden beschränkt sich auf private Yachten, Sportboote, privates Umzugsgut**

Haftungsausschlusstatbestände

- Fehlendes Inverkehrbringen § 1 II Nr. 1 ProdHaftG
- Fehlerfreiheit bei Inverkehrgabe § 1 II Nr. 2 ProdHaftG
 - Beweisprobleme, insbesondere bei der Verwendung selbstlernender Algorithmen
 - Beweislast des Herstellers § 1 IV S. 2 ProdHaftG
- Herstellung zu nicht kommerziellen Zwecken § 1 II Nr. 3 ProdHaftG
- Fehler beruht darauf, dass das Produkt bei Inverkehrgabe zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat § 1 II Nr. 4 ProdHaftG
- Fehler nach Stand von Wissenschaft und Technik bei Inverkehrgabe nicht erkennbar § 1 II Nr. 5 ProdHaftG
 - Maßgebend ist der allgemeine wissenschaftlich technische Stand
- Besondere Entlastungsmöglichkeit für Teil- und Grundstoffhersteller § 1 III ProdHaftG

Deliktische Produkthaftung

- Haftungsrundlage § 823 I BGB
- Anspruchskonkurrenz zum ProdHaftG, § 15 II ProdHaftG
- Ausprägung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten
- Verschuldenshaftung
- Weitreichende Beweislastumkehr
 - Bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern für Sorgfaltspflichtverletzung und Verschulden
 - Bei Instruktionspflichten für Verschulden
- Keine Haftung des Endproduktherstellers für Zulieferprodukte
- Keine Beschränkung der Ersatzpflicht auf Sachen mit privater Zweckbestimmung und Nutzung

Zusammenfassung

- Haftung des Herstellers nach § 1 I S. 1 ProdHaftG
 - verschuldensunabhängig
 - Aber: Beschränkung der Ersatzfähigkeit von Sachschäden auf Sachen mit privater Zweckbestimmung und Nutzung
 - Bedeutung in erster Linie für Personenschäden
- Haftung des Herstellers nach § 823 I BGB
 - Verschuldenshaftung
 - Entlastungsmöglichkeit des Herstellers